

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Überblick:

- Nullsteuersatz für **Schutzmasken** ab 23.1.2021
- **Steuerbefreiung** für Impfstoffe und COVID-19 Tests
- Begünstigter Steuersatz **10% für bestimmte Reparaturen**
- Steuersatz 10% für Produkte der mtl. **Damenhygiene**
- Ermäßigter **Steuersatz 5%** (§ 28 Abs 52 UStG) für
 - Gastronomie
 - Beherbergung
 - Kultur
- Auswirkungen auf **Registrierkassen**

Stand: 3.8.2021, ohne Gewähr, nur für Schulungszwecke

1

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Schutzmasken

Gesetzestext

§ 28 Abs 54 UStG (2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz):

„Abweichend von § 10 ermäßigt sich die Steuer auf 0% für die Lieferungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Schutzmasken, die nach dem 22. Jänner 2021 und vor dem 1. Juli 2021 ausgeführt werden bzw. sich ereignen“.

Die Regelung wurde zunächst in § 323c Abs 17 BAO gesetzlich verankert (BGBl I Nr. 25/2021 vom 22.1.2021) und durch das 2. COVID-19-StMG ins UStG verschoben.

Verlängerung der Frist bis 31.12.2021 (BGBl I Nr 112/2021)

2

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Schutzmasken

Geltungsdauer (Lieferzeitpunkt): 23.1.2021 bis 31.12.2021

Aus BMF-Info zum Nullsteuersatz vom 14.4. bis 31.7.2020:

„Unter den 0 %- Steuersatz fallen **Schutzmasken** aus Positionen 6307 90 10, 6307 90 98, 4818 90 10 und 4818 90 90 der Kombinierten Nomenklatur. Dabei handelt es sich beispielsweise um einfache Mund-Nasen-Schutzmasken aus Papier, Textil, Vlies oder anderen Stoffen sowie um FFP2 und FFP3-Schutzmasken.“

3

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Schutzmasken

Der 0 %-Steuersatz bei Schutzmasken kann in der **UVA** in den KZ 000 und 015 bzw. 070 und 071 bei innergemeinschaftlichen Erwerben eingetragen werden (vgl. Info des BMF zum seinerzeitigen Nullsatz, gültig vom 14.4. bis 31.7.2020)

Lieferungen derartiger Masken **an Privatkunden im EU-Ausland** in diesem Zeitraum (**Versandhandel**) fallen ebenfalls unter diese Regelung, solange der Lieferer in einem konkreten EU-Land die sogenannte Lieferschwelle

- nicht überschreitet und im Vorjahr nicht überschritten hat
- oder nicht auf die Lieferschwelle verzichtet hat.

4

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Schutzmasken

Das **Verschenken von Schutzmasken**, die einen Eigenverbrauch gem. § 3 Abs. 2 UStG darstellen, unterliegt in diesem Zeitraum ebenfalls dem 0 % Steuersatz.

Der 0 % - Steuersatz gilt nicht für die EUST bei **Importen aus dem Drittland**. Die Einfuhr bestimmter Schutzmasken aus dem Drittland ist nämlich bereits jetzt von der Einfuhrumsatzsteuer befreit, allerdings nur, wenn die Einfuhr durch staatliche Organisationen / Behörden erfolgt. Eine weitergehende Befreiung ist nicht sinnvoll, damit es nicht zu einem unkontrollierten Eigenimport kommt. Unternehmer (außer unecht befreite) können die EUST ggf. wieder als Vorsteuer abziehen.

5

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Schutzmasken

Da es sich um keine (unechte) Steuerbefreiung, sondern um einen „steuerpflichtigen“ Umsatz mit einem Steuersatz von 0 % handelt, steht der **Vorsteuerabzug** weiterhin zu, z.B. für

- Bezug von Stoffen zur Produktion von Schutzmasken
- Einkauf vor dem 23.1.2021 (stpfl. 20% USt)
- ig. Erwerbe vor dem 23.1.2021 (stpfl. 20% USt)
- EUST (20% bei Einfuhr durch nichtstaatliche Organisationen)
- Bei Einkauf ab dem 23.1.2021 sollte es keine ER mit USt-Ausweis mehr geben (Nullsatz), ggf. Rz 1825 UStR

6

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Impfstoffe und Tests

- **Steuerbefreiung** (ohne Verlust des Vorsteuerabzuges) für **COVID 19 - Tests und Impfstoffe** (Lieferung, ig. Erwerb, Einfuhr, sonstige Leistungen);
- COVID-19 Steuermaßnahmengesetz, § 28 Abs 53 Z 3 bis 5
- BGBl I Nr 3/2021 vom 7.1.2021
- Inkrafttreten mit 1.1.2021, befristet bis 31.12.2022)
- Eine Option zur Steuerpflicht ist möglich (Z 4).

7

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Impfstoffe und Tests

Begriff: „eng mit diesen Diagnostika und Impfstoffen zusammenhängende sonstige Leistungen“ in § 28 Abs. 53 Z 3 UStG 1994

Unter „eng mit diesen Diagnostika und Impfstoffen zusammenhängende sonstige Leistungen“ sind Dienstleistungen zu verstehen, die **spezifisch und wesentlich für die Tests bzw. die Impfung** sind. Dies betrifft daher die Durchführung der Tests und die Verabreichung der Impfung, aber auch zB. die Kühlung und den Transport der betreffenden Impfstoffe. Die Lieferung (Anm.: Verkauf) von Abnahmebestecken u.ä. ist nur dann steuerfrei, wenn sie eine unselbständige Nebenleistung zum Verkauf der betreffenden Tests darstellt (zB. Verkauf eines Testkits inkl. Abnahmebesteck).

Nicht steuerfrei: Catering für Impfstraßen-Personal

Quelle: BMF, Auskunft an WKÖ

8

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Reparaturdienstleistungen

- Begünstigter Steuersatz 10% (§ 10 Abs 2 Z 9 UStG)
- ab 1.1.2021 (ohne zeitliche Befristung)
- **Reparaturdienstleistungen** (einschließlich Ausbesserung und Änderung) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche.
- COVID-19-Steuermaßnahmengesetz, BGBl I Nr 3/2021

9

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Reparaturdienstleistungen

- **Begünstigt** sind Reparaturdienstleistungen einschließlich Ausbesserung und Änderung betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche.
- **Nicht begünstigt** sind hingegen Lieferungen inklusive Werklieferungen.
- Eine begünstigte Reparatur betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche wird jedenfalls dann angenommen, wenn der Entgeltsanteil, welcher auf das bei der Reparatur verwendete **Material** entfällt, **weniger als 50 Prozent** des für die Reparatur geleisteten Gesamtentgelts beträgt. *ähnliche Aussage in Rz 1067 UStR betr. Kfz-Rep.*

Quelle: Ansicht des BMF (FAQ, www.bmf.gv.at)

10

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Reparaturdienstleistungen

Beispiel 1:

Ein Änderungsschneider verrechnet für Arbeiten (Kürzen und Erneuerung eines Reißverschlusses) an einem Kleid 40,-. Der Entgeltsanteil, der auf das verwendete Material entfällt, beträgt 5,-. Die Arbeiten am Kleid unterliegen zur Gänze dem ermäßigten Steuersatz iHv 10%.

Beispiel 2:

Eine Fahrradwerkstätte verrechnet für Arbeiten (Service inklusive Austausch von Bremsbelägen) an einem Fahrrad 70,-. Der Entgeltsanteil, der auf das verwendete Material entfällt, beträgt 10,-. Die Arbeiten am Fahrrad unterliegen zur Gänze dem ermäßigten Steuersatz iHv 10%.

11

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Reparaturdienstleistungen

Gelten **E-Bikes** auch als Fahrräder?

Ja. Elektrofahrräder sind Fahrräder, bei denen die Fortbewegung nicht ausschließlich durch mechanische Umsetzung der Muskelkraft, sondern ganz oder teilweise durch Elektromotoreinsatz bewirkt wird. (Elektro)Scooter sind keine (Elektro)Fahrräder.

Was ist unter **Haushaltswäsche** zu verstehen?

Haushaltswäsche ist ein Sammelbegriff für Bettwäsche, Polsterbezüge, Geschirrtücher, Handtücher, Tischdecken, Tischsets, Vorhänge etc.

Hingegen gelten Polstermöbel nach dem allgemeinen Begriffsverständnis nicht als Haushaltswäsche.

12

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Reparaturdienstleistungen

Was ist unter **Lederwaren** zu verstehen?

Unter Lederwaren iSd § 10 Abs. 2 Z 10 UStG 1994 idF des COVID-19-StMG sind Lederwaren gemäß Kapitel 42 der Kombinierten Nomenklatur zu verstehen.

Ist der Begriff **Kleidung** unabhängig vom Material?

Ja, der Begriff Kleidung ist unabhängig vom Material, aus dem diese besteht.

Fällt die **Reinigung** von Kleidung unter den ermäßigten Steuersatz iHv 10 Prozent? - NEIN – ist keine „Reparatur“

13

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Reparaturdienstleistungen

Im Sinne des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Leistung (siehe UStR Rz 346 ff.) stellen **Änderungen an Gegenständen**, die vom Verkäufer im Zuge des Verkaufs vorgenommen werden (z.B. Ärmel kürzen bei Textilverkäufen), eine **unselbständige Nebenleistung zum Verkauf** dar.

Wird die „Änderung ausgelagert“ (z.B. Ärmel kürzen), also von einem Dritten erbracht, liegt bereits aufgrund der Tatsache, dass die Leistungen von unterschiedlichen Unternehmern erbracht werden, keine einheitliche Leistung vor.

Die „ausgelagerte Änderung“ (z.B. Ärmel kürzen) unterliegt dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 10 Abs. 2 Z 10 UStG idF des COVID-19-StMG.

14

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Reparaturdienstleistungen

- Erbringen **Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, Lederwarenerzeuger, Gürtler und Riemenerzeuger sowie Fahrzeugsattler** Reparaturdienstleistungen einschließlich Ausbesserungen und Änderungen (§ 10 Abs. 2 Z 10 UStG idF des COVID-19-StMG) iZm Lederwaren iSd Kapitels 42 der Kombinierten Nomenklatur, unterliegen diese Umsätze dem ermäßigten Steuersatz iHv 10%.
- Erbringen **Orthopädienschuhmacher und Schuhmacher** Reparaturdienstleistungen einschließlich Ausbesserungen und Änderungen (§ 10 Abs. 2 Z 10 UStG idF des COVID-19-StMG) iZm Schuhen, unterliegen diese Umsätze dem ermäßigten Steuersatz iHv 10%.

15

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Damenhygieneartikel

- Begünstigter Steuersatz 10% (Anlage 1 Z 35 zu § 10 Abs 2)
- ab 1.1.2021 (ohne zeitliche Befristung)
- Waren der monatlichen Damenhygiene aller Art (aus Unterpositionen 3924 90, 4014 90, 0511 99 39 und 9619 00 der Kombinierten Nomenklatur)
- COVID-19-Steuermaßnahmengesetz, BGBl I Nr 3/2021

16

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Damenhygieneartikel

Welche Produkte fallen unter die Begünstigung für monatliche Damenhygiene?

Begünstigt sind Waren der monatlichen Damenhygiene, wie etwa

- hygienische Binden (Einlagen),
- Tampons aus Stoffen aller Art,
- Menstruationstassen,
- Menstruationsschwämmchen und Periodenhosen.
- Ebenso begünstigt sind Slipeinlagen.

Quelle: BMF, FAQ

17

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Überblick Steuersatz 5%

Begünstigt vom 1.7.2020 bis 31.12.2021 (Liefer-/Leistungsdatum)

- die **Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken** (alkoholische und nichtalkoholische Getränke) im Sinne des § 111 Abs. 1 GewO (§ 28 Abs. 52 Z 1 lit. a) einschließlich des Getränkeausschanks (zB im Buschenschank) durch pauschalierter Land- und Forstwirte (Wegfall der Zusatzsteuer gemäß § 28 Abs. 52 Z 2 iVm § 22 Abs. 2),
- die Lieferung, den ig Erwerb und die Einfuhr von Waren des Kap. 49 der Kombinierten Nomenklatur (KN), wie zB **Bücher, Zeitungen** oder Zeichen- oder Malbücher für Kinder (§ 28 Abs. 52 Z 1 lit. b iVm § 10 Abs. 2 Z 1 lit. a iVm Anlage 1 Z 33) sowie für **elektronische Publikationen** einschließlich Hörbücher und E-Books (§ 10 Abs. 2 Z 9 iVm Anlage 1 Z 33);
- für *Zeitungen und andere periodische Druckschriften (physisch oder elektronisch) galt der 5%ige Steuersatz nur bis 31.12.2020!*

18

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Überblick Steuersatz 5%

Begünstigt vom 1.7.2020 bis 31.12.2021 (Liefer-/Leistungsdatum)

- **Beherbergungsleistungen** sowie Umsätze aus der **Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke** und die jeweils regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird (§ 28 Abs. 52 Z 1 lit. b iVm § 10 Abs. 2 Z 3 lit. c und d),
- **Einfuhr** von bestimmten **Kunstgegenständen** wie zB von Gemälden, Originalstichen, Originalerzeugnissen der Bildhauerkunst (§ 28 Abs. 52 Z 1 lit. b iVm § 10 Abs. 3 Z 1 lit. b iVm Anlage 2 Z 10) sowie die **Lieferung** (bzw. sinngemäß der ig. Erwerb) solcher **Kunstgegenstände durch den Urheber, dessen Rechtsnachfolger oder** – unter bestimmten Bedingungen – **durch einen anderen Unternehmer** (§ 28 Abs. 52 Z 1 lit. b iVm § 10 Abs. 3 Z 1 lit. c iVm Anlage 2 Z 10),

19

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Überblick Steuersatz 5%

Begünstigt vom 1.7.2020 bis 31.12.2021 (Liefer-/Leistungsdatum)

- Umsätze aus der Tätigkeit als **Künstler** (§ 28 Abs. 52 Z 1 lit. b iVm § 10 Abs. 3 Z 4),
- bestimmte **Umsätze im Kulturbereich** wie **Theateraufführungen, Musik- und Gesangsaufführungen** einschließlich der Veranstaltung solcher Aufführungen sowie Umsätze aus dem Betrieb von **Museen, botanischen oder zoologischen Gärten** sowie **Naturparks**, sofern nicht eine Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 24 und 25 anzuwenden ist (§ 28 Abs. 52 Z 1 lit. b iVm § 10 Abs. 3 Z 6),
- Umsätze aus **Film- und Zirkusvorführungen** (§ 28 Abs. 52 Z 1 lit. b iVm § 10 Abs. 3 Z 7 und 8) und
- die **Lieferung** (bzw. den ig. Erwerb sowie **Einfuhr von vom Künstler aufgenommenen Fotografien** (unter den in § 28 Abs. 52 Z 1 lit. c vorgesehenen Bedingungen).

20

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Gastronomie

Begünstigte Umsätze:

(auch alkoholische) iSd § 111 Abs 1 GewO Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken 1994 (d.h. wenn diese Umsätze ihrer Art nach eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich machen)

Verabreichung und Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit, die darauf abgestellt ist, dass die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden und die über eine bloße Handelstätigkeit (z.B. Verkauf von handelsüblich verpackter Ware) hinausgeht.

Darunter fällt auch die **Zustellung** oder Bereitstellung zur **Abholung** (inklusive Gassenverkauf) von **warmen Speisen** (inkl. Salaten) und **offenen Getränken**

Begrifflich **n i c h t** darunter fällt m.E. der Eigenverbrauch (lt. Rz 71 UStR betrifft dies ohnehin nicht Dienstnehmer in Gastronomie und Beherbergung)

21

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Gastronomie

Offene Getränke:

Von der Begünstigung erfasst ist primär die Abgabe von offenen Getränken im Rahmen einer Restaurationsdienstleistung (also z.B. offener Fruchtsaft im Gasthaus, Tee oder Kaffee im Kaffeehaus). Dabei sind unter offenen Getränken auch Getränke zu verstehen, die typischerweise vom Gastronom oder dem Kunden im Zuge des Erwerbs unmittelbar geöffnet werden (z.B. Würstelstand, Kantine).

Nicht begünstigt sind jedoch Supermärkte, Abhol- und Lieferservice sowie Getränkeautomaten (außer z.B. Kaffeeautomaten)

22

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Beherbergung

Begünstigt mit 5% (1.7.2020 bis 31.12.2021, Leistungszeitraum)

- Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen
- Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken
- Vermietung / Nutzungsüberlassung von Grundstücken für Campingzwecke

Beispiel:

Hotelier bietet Frühstücks- und Halbpension zum Pauschalentgelt an.
Steuersatz 5%, keine Aufteilung auf verschiedene Steuersätze

23

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Beherbergung

Begriff – Abgrenzung zur Wohnungsvermietung (vgl. Rz 1368 UStR)

- Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen
- Gewisse Betreuung der Räumlichkeiten oder des Gastes
- z.B. die Reinigung der Räumlichkeiten oder die Zurverfügungstellung und Reinigung von Bettwäsche und Handtüchern
- Beheizung, Kühlung und Beleuchtung
- Die Dienstleistungen muss es dem Gast ermöglichen, ohne umfangreiche eigene Vorkehrungen an einem Ort vorübergehend Aufenthalt zu nehmen

24

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Beherbergung

Der Begriff der Beherbergung ist kein Rechtsbegriff, er muss nach der Verkehrsauffassung ausgelegt werden. Beherbergung ist mehr als bloße Gebrauchsüberlassung. Sie beinhaltet zusätzliche Leistungen zur Überlassung der eingerichteten Räume, wie insbesondere Reinigung der Räume und Bereitstellung von Bettwäsche, Handtüchern und anderen Utensilien. Auch die Möglichkeit der Einnahme des Frühstücks spricht für Beherbergung (Scheiner/Kolacny/Caganek, Kommentar zur MWSt, § 10 Abs. 2 Z 4 Anm. 49). Im konkreten Fall sprechen gegen das Vorliegen von Beherbergung das Fehlen einer laufenden Reinigung, die gesonderte Abrechnung von Strom nach dem Verbrauch sowie die gesonderte Entgeltsverrechnung für die Zurverfügungstellung von Bettwäsche und Handtüchern. Auch die nicht personenbezogene Verrechnung des Aufenthalts ist ein – wenngleich nicht entscheidungswesentliches – Merkmal, das gegen Beherbergung spricht.

25

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Gastronomie - Beherbergung

Pauschale Tages- und Nächtigungsgelder

- Der Vorsteuerabzug aus pauschalen Tages- und Nächtigungsgeldern beträgt auch vom 1.7.2020 bis 31.12.2021 weiterhin **10%**
- § 13 UStG wurde nicht geändert und verweist auf den Steuersatz gem. § 10 Abs 2 UStG (10%)
- Keine Anpassung der Bestimmung (zum Unterschied vom StRefG 2015/2016)

Übernachtung bis 31.12.21 / ab 1.1.2022: Aufteilung (5% inkl. Silvesternacht)

26

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Belegerteilung / Registrierkassen

- Begünstigte Umsätze mit 5% sind auch mit diesem Steuersatz auszuweisen
- Der Ausweis kann auch durch eine entsprechende Textanmerkung auf dem Beleg erfolgen (auch händische Korrektur oder Stempel)

Grundsätzlich gibt es keinen diesbezüglichen Mustertext in einem Gesetz oder einer Verordnung. Es müssen aber die gesetzlichen und verordnungstechnischen Erfordernisse erfüllt werden.

27

COVID 19 – Gesetze zur Umsatzsteuer

Belegerteilung / Registrierkassen

- Wird eine höhere als die 5% ige USt in einer Rechnung (ohne entsprechende Korrekturhinweise) ausgewiesen, schuldet der Rechnungssteller diese höhere USt auf Grund der Rechnung gem. § 11 Abs 12 UStG
- Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger in ausgewiesener Höhe dennoch nach Maßgabe der Rz 1825 UStR zulässig (!)

28

Steuerschuld auf Grund der Rechnung

§ 11 Abs. 12 UStG - Beispiele:

- Lebensmittelhändler stellt 20% USt statt 10% in Rechnung
- **Bewirtschaftungsbelege mit 10%/20% statt 5% (ab 1.7.2020)**
- **Schutzmasken ab 23.1.2021 mit 20% (statt 0%)**
- Versicherungsvertreter verrechnet Prov. mit 20%
- Kleinunternehmer stellt Rechnungen mit USt-Ausweis

§ 11 Abs. 14 UStG - Beispiele:

- USt-Ausweis durch Privatperson
- Scheinrechnungen für nicht erbrachte Leistungen
- Zwei Rechnungen für denselben Umsatz
 - bei Kleinbetragsrechnungen z.B. auch Registrierkassenbeleg + zusätzliche Rechnung
 - Papierrechnung + danach elektronische Rechnung
- Rechnung an anderen als den Leistungsempfänger (auch z.B. Gastwirt für Essensbons an Arbeitgeber)
- Anzahlungsrechnung für Hotel, Zimmer wird storniert